

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2021

KR.Nr. I 152/2004 (VWD)

Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen); Fürsorgefonds der Delta SBAG AG (31.08.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

In der Zeit zwischen 1993 und 2003 wurde der Fürsorgefonds der Firma Delta SBAG AG liquidiert. Auf die Anfrage eines Journalisten, ob Millionen von Franken im Fürsorgefonds verloren gegangen seien, und falls ja, wo diese verschwunden seien, teilte ihnen die kantonale Stiftungsaufsicht Folgendes mit:

Aufgrund der schlanken Strukturen ihres Amtes und des Umfangs der auf über zwanzig Jahre zurückreichenden Abklärungen müssten sie eine aussenstehende Fachkraft zuziehen. Sie sähen sich deshalb gezwungen, vom Journalisten einen Kostenvorschuss von Fr. 7'500.— zu verlangen. Im übrigen habe sie auf die Schweigepflicht hingewiesen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es üblich einen Kostenvorschuss zu verlangen?
2. Wie hoch waren die Verluste der Destinatäre der Delta Vorsorgeeinrichtung total, auch unter der Berücksichtigung der Zinsverluste auf dem Kapital?
3. Wie hoch waren die unpräjudiziellen Zahlungen der PK-Verantwortlichen, über die Stillschweigen vereinbart wurde?
4. Wie hoch waren die Auszahlungen an die Delta-Destinatäre (Fürsorgefonds und Personalvorsorgestiftung) insgesamt?
5. Weshalb wurde nicht prozessiert, nachdem nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es möglicherweise zu Verfehlungen um die Vorsorgeeinrichtungen gekommen war?
6. Ist die Stiftungsaufsicht in der Lage, ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Zu den Fragen 2, 3 und 4 ist auf Folgendes hinzuweisen: Art. 86 des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG verpflichtet alle Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung dieses Gesetzes beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verletzung dieser Schweigepflicht stellt eine Amtsgeheim-

nisverletzung dar, welche gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB grundsätzlich strafbar ist. Aufgrund dieses Amtsgeheimnisses kann auch im Sinne von § 30 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes keine Auskunft erteilt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Destinatäre des Fürsorgefonds während der ganzen Dauer der Liquidation, d.h. ab der Einsetzung der kommissarischen Verwalter anstelle des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 16. März 1993, jederzeit die Möglichkeit hatten, bei den kommissarischen Verwaltern resp. der Liquidatorin Einsicht in die Akten zu nehmen. Gemäss Angaben der kommissarischen Verwalter resp. der Liquidatorin haben verschiedene Destinatäre von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die gewünschten Auskünfte erhalten. Damit Gewähr bestand, dass alle Destinatäre erfasst werden konnten, erfolgten am 22. und 23. August 2002 in der Tagespresse (Solothurner Zeitung und Anzeiger) sowie am 23. August 2002 im Amtsblatt entsprechende Aufrufe. Die Destinatäre, mehrere hundert Personen, wurden im Rahmen der Liquidation mehrmals persönlich angeschrieben und durch die Liquidatorin orientiert. Die Destinatäre wurden zudem persönlich schriftlich über die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verteilung der Stiftungsvermögen und über das dagegen mögliche Rechtsmittel orientiert. Eine entsprechende Bekanntmachung mit Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit erfolgte zudem im Amtsblatt vom 8. August 2003. Von den Destinatären wurden keinerlei Rechtsmittel ergriffen. Sie hatten während der ganzen Dauer der Liquidation auch jederzeit die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, wovon einzelne Destinatäre Gebrauch gemacht haben.

3.2 Zu Frage 1

Das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht ABVS verlangt Kostenvorschüsse, wie sie in Art. 13 Abs. 2 lit. c der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR. 172.041.0) vorgesehen sind, nur in ausserordentlich aufwändigen Fällen.

3.3 Zu Frage 2

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Fürsorgefonds der Delta SBAG AG um eine patronale Fürsorgestiftung handelte, an die die Destinatäre keine Beiträge zu leisten hatten. In diesem Sinne gab es keine Verluste reglementarischer Guthaben der Destinatäre. Über die Höhe der Vermögensverluste des Fürsorgefonds der Delta SBAG AG darf aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Auskunft erteilt werden, wir verweisen dazu auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn unserer Antwort.

3.4 Zu Frage 3

Auch für diese Frage ist auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn unserer Antwort zu verweisen. Die Destinatäre, die bei den kommissarischen Verwaltern und der Liquidatorin Akteneinsicht verlangt und erhalten haben, kennen diese Zahlen.

3.5 Zu Frage 4

Die Destinatäre haben im Verlauf der Liquidation des Vermögens des Fürsorgefonds der Delta SBAG AG ansehnliche Beträge erhalten. Die genauen Zahlen unterliegen Dritten gegenüber wiederum der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG und es ist auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn unserer Antwort zu verweisen. Wie bereits ausgeführt, handelte es sich beim Fürsorgefonds der Delta

SBAG AG um eine patronale Stiftung, an die die Destinatäre keine Beiträge zu leisten hatten. Sie haben denn auch keinen Verlust ihrer reglementarischen Ansprüche zu beklagen. Bei der Personalvorsorgestiftung der Delta SBAG Präzisionstechnik AG kamen die Sondermassnahmen zur Verteilung, auch hier gab es keine Verluste von Destinatärsbeiträgen.

3.6 Zu Frage 5

Im Auftrag der Aufsichtsbehörde haben die kommissarischen Verwalter einen gesamt-schweizerisch in der Personalvorsorge und besonders im Bereich Verantwortlichkeitsklagen bestens bekannten Rechtsanwalt mit der Abklärung allfälliger Verantwortlichkeiten und Verantwortlichkeitsklagen beauftragt. Er kam aufgrund seiner umfangreichen Abklärungen – es wurden gar strafrechtliche Massnahmen in die Wege geleitet – zum Schluss, dass aufgrund der prozessualen Risiken eines Schadenersatzprozesses Vergleichsverhandlungen mit den verantwortlichen Stiftungsräten vorzuziehen sind. In der Folge wurden mit den Verantwortlichen Vergleichsverhandlungen geführt und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Die vereinbarten Zahlungen sind erfolgt.

3.7 Zu Frage 6

Die Kontrollfunktion üben bei Personalvorsorgestiftungen die Kontrollstelle und der anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge aus, die Aufsichtsbehörde hat eine Aufsichtsfunktion. Wir verweisen zu dieser Frage auf die Aufgabenteilung gemäss BVG: Die Kontrollfunktionen bei Personalvorsorgestiftungen obliegen gemäss Art. 53 BVG der Kontrollstelle und dem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. Die Kontrollstelle hat jährlich die Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage vorzunehmen. Der anerkannte Experte hat zu prüfen, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Aufsichtsbehörde hat, wie es der Name sagt, gemäss Art. 62 BVG die Aufgabe, die Vorsorgeeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BVG und der Vollzugserlasse zu beaufsichtigen. Der Kanton Solothurn hat sich bekanntlich bewusst schlanke Strukturen gegeben ("Schlanker Staat"). Zur Wahrnehmung der alltäglichen Aufgaben ist das ABVS personell genügend dotiert. Wenn ausserordentliche Aufgaben anfallen, wie z.B. das Begehren eines Journalisten, das u.a. die Auswertung des Vermögens einer Stiftung inkl. entgangener Kapitalgewinne sowie die Relation zum Benchmark auf die vergangenen 20 Jahre erfordert hätte, werden aussenstehende Fachkräfte zugezogen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (3)

Parlamentsdienste

